



Gemeinde Ergisch
Auflagedatum: 10.03.2017

Gerhard Eggs
Präsident

Stephan Berclaz
Gemeindeschreiber



Öffentliche Auflage Gewässerraum

Technischer Bericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Kontext/Ausgangslage	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Festlegung des Gewässerraumes	3
3.1.	Datengrundlagen	3
3.1.1.	Kantonales Gewässernetz (GWN-VS) bzw. Inventar der betreffenden Gewässer	3
3.1.2.	Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte	4
3.1.3.	Renaturierungsplanung und -massnahmen	5
3.1.4.	Andere standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse	5
3.1.5.	Zonennutzungsplan	5
3.1.6.	Schutzinventare	5
3.2.	Notwendigkeit des Gewässerraumes	5
3.2.1.	Zu begründende Liste der Fliess- und Stehgewässer, für welche ein Gewässerraum festgelegt wird.	5
3.2.2.	Liste der Fliess- und Stehgewässer, für welche vorläufig oder definitiv kein Gewässerraum festgelegt wird ...	6
3.3.	Natürliche Gerinnesohlenbreite	6
3.3.1.	Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	6
3.3.2.	Abschnittsunterteilung gemäss neu vorgenommener Breitenvermessungen	8
3.4.	Bestimmung des Gewässerraumes und Rechtfertigung für Abweichungen	8
3.4.1.	Berechnung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV	8
3.4.2.	Abweichung vom minimalen Gewässerraum und Erläuterung der abweichenden Varianten	8
4.	Schlussfolgerung	9

Anhang:

- A1.** Übersichtstabelle Gewässerraum mit Begründungen
- A2.** Korrektur des GWNVS-Trassees des Bänziggrabens
- A3.** Fotodokumentation
- A4.** Bestätigung des Ackerbaustellenleiters

1. KONTEXT / AUSGANGLAGE

Die Walliser Gemeinden sind mittels Schreiben vom 14. August 2013 des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt DVBU über die neuen gesetzlichen Grundlagen und den detaillierten Verfahrensablauf betreffend die Festlegung des Gewässerraums informiert worden. Gemäss dem kantonalen Wasserbaugesetz (kWBG) müssen die Gewässerräume spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in einem formellen Verfahren festgelegt, öffentlich aufgelegt und homologiert werden.

Die Gemeinde Ergisch beauftragte das Ingenieurbüro Bina SA in Turtmann mit der Festlegung der Gewässerräume der Fliessgewässer mit Gewässerraumbedarf. Für die spezifischen Problemstellungen bei der Festlegung des Gewässerraumes wurde auf die Unterstützung des Büros ETEC zurückgegriffen.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das technische Vorgehen für die Festlegung des Gewässerraums und der Inhalt der Dokumente der Planaufgabe stützen sich auf die folgenden gesetzlichen Vorgaben:

- Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (Stand am 1. Januar 2011);
- Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand 01. Januar 2017)
- Art. 41a und ff der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand 07. Februar 2017),
- Art. 51 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes KGSchG 814.3 vom 16. Mai 2013
- Art. 5 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007

Lokalisierung	Gerinnesohle mit natürlicher Breite	Art. 41a GSCHV	Breite des Gewässerraumes
in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten, usw.	$L < 1 \text{ m}$	Abs. 1a	11m
	$1 \text{ m} \leq L \leq 5 \text{ m}$	Abs. 1b	$6 \cdot L + 5 \text{ m}$
	$L \geq 5 \text{ m}$	Abs. 1c	$L + 30 \text{ m}$
In den übrigen Gebieten	$L < 2 \text{ m}$	Abs. 2a	11m
	$2 \text{ m} \leq L \leq 5 \text{ m}$	Abs. 2b	$2.5 \cdot L + 7 \text{ m}$

3. FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMES

3.1. Datengrundlagen

3.1.1. Kantonales Gewässernetz (GWN-VS) bzw. Inventar der betreffenden Gewässer

Die hinsichtlich Gewässerraum zu untersuchenden Gewässer werden im kantonalen Inventar der öffentlichen Gewässer definiert. Nach Sichtung der Datengrundlagen und in Rücksprache mit der Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF) des Kantons Wallis (Arbeitssitzung vom 15. November 2016 mit den folgenden Teilnehmern – Gemeinde Ergisch, Hr. Gemeindepräsident Gerhard Eggs, und Raumplaner Heinz Zimmermann, DSFB, Hr. Thomas Schneider und Bina, Hr. Alain Broccard) wurden 2 Wildbäche mit einem Gewässerraumbedarf ermittelt. Es handelt sich um die folgend beiden Wildbäche:

- Bänzigraben im Bereich „Obermatten“ auf einer Länge von rund 300 m'
- Chummugraben im Bereich des Weilers „Tuminen“ auf einer Länge von rund 200 m'

Die Lage und Geometrie der untersuchten Bäche ist in Abbildung 1 oder auf dem Datengrundlagen-Plan B3 im Anhang dargestellt.

Gewässer	Kategorie (Fließgewässer-Typus)	Begründung für Aufnahme im klöOG	Gewässerraum erforderlich	Begründung / Bemerkungen
Tännbach	Bach	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Wald GR nicht erforderlich
Freischigraben	Temporärer Bach	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Wald GR nicht erforderlich
Turtmäna	Bach	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Sömmerungsgebiet und im Wald GR nicht erforderlich
Chummugraben	Wildbach	Fließgewässer per Definition	JA	Ausscheidung des GR in der Bauzone
Bänzigraben	Wildbach	Fließgewässer per Definition	JA	Ausscheidung des GR in der Maisensäzzone
Bächischleif	Wildbach	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Wald GR nicht erforderlich
Vorder/Inner Sänntumgrabe	Wildbach	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Wald GR nicht erforderlich
Wangrüggraben	Wildbach	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Wald GR nicht erforderlich
Blyschbach	Wildbach	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Wald GR nicht erforderlich
Amoschleif	Wildbach	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Wald GR nicht erforderlich
Arme Seelen Grabo	Wildbach	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Wald GR nicht erforderlich
Vordere /Innere Niggelinggrabu	Wildbach	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Wald GR nicht erforderlich
Pletschbach	Wildbach	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Sömmerungsgebiet und im Wald GR nicht erforderlich
Tschafilbach	Wildbach	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Sömmerungsgebiet und im Wald GR nicht erforderlich
Grüobbach	Wildbach	Fließgewässer per Definition	NEIN	im Sömmerungsgebiet und im Wald GR nicht erforderlich

Tabelle 1: Kantonales Inventar der öffentlichen Gewässer.

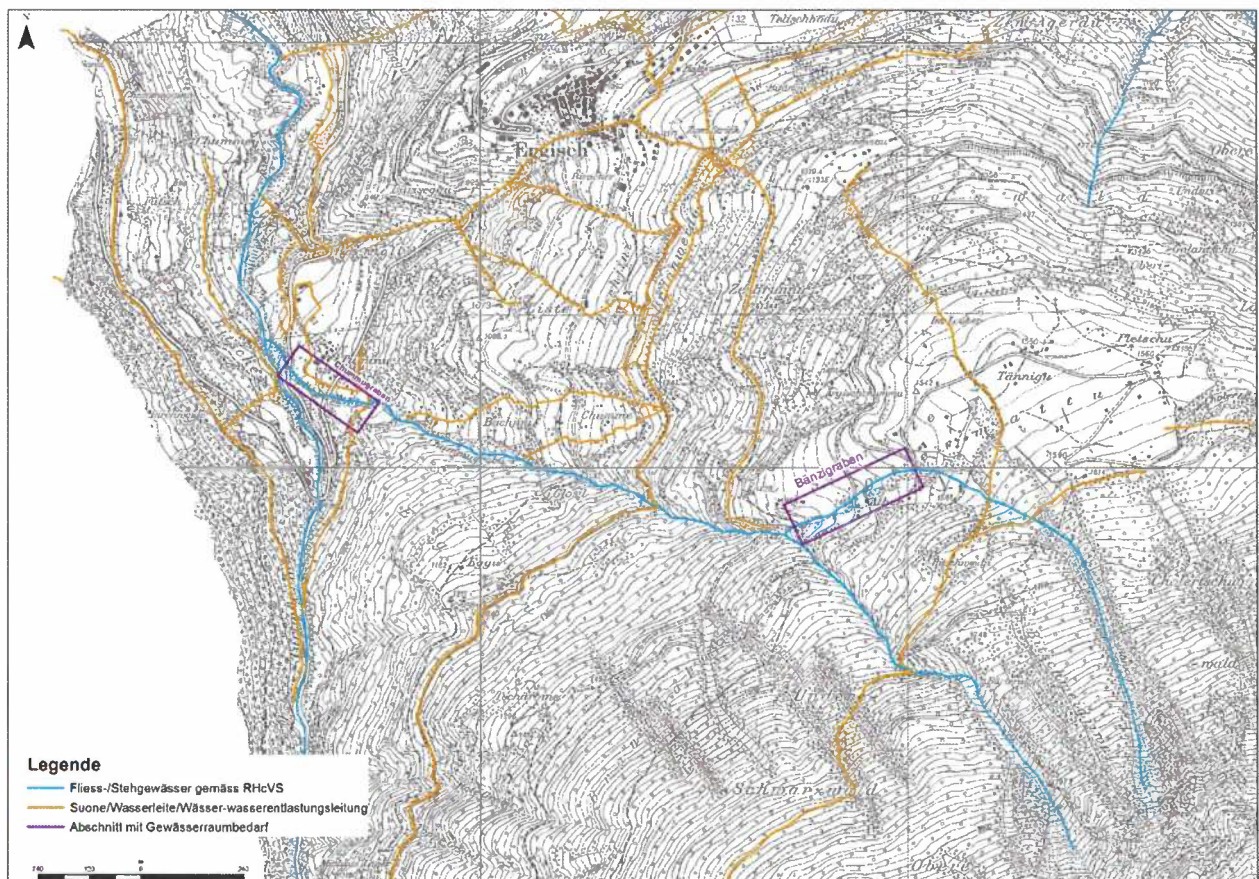


Abbildung 1: Übersicht über das Gewässernetz im Bereich der Weiler Tuminen und Obermatten.

Bezüglich Stehgewässer wurden 5 Objekte auf Gemeindeterritorium Ergisch aufgenommen. Alle 5 Seen befinden sich über 2'550 m ü. M. und lokalisieren sich in Sömmerungsgebieten bzw. Geröllhalden und benötigen somit keine Gewässerraumausscheidung.

3.1.2. Hydrologische Gefahrenkarte und Katalog der Hochwasserschutzprojekte

Die hydrologische Gefahrenzonenpläne der Gewässer auf Territorium der Gemeinde Ergisch wurden im Januar 2014 aufgelegt und vom Staatsrat am 14. Mai 2014 genehmigt. Für den Bänzigraben sowie den Chummugraben sind Gefahrenzonenpläne erstellt worden und auf Nutzungsplan der Gemeinde Ergisch übertragen. Entlang dieser beiden Gewässer wurde keine Schutzmassnahme umgesetzt.

3.1.3. Renaturierungsplanung und -massnahmen

Es sind keine Renaturierungsplanung und Renaturierungsmassnahmen entlang der Bänzi- und Chummugraben zu verzeichnen.

3.1.4. Andere standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse

Standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse bestehen keine und sind derzeit keine geplant.

3.1.5. Zonennutzungsplan

Die Haupt-Zonennutzungsfläche gemäss Zonennutzungsplan (1:2'000 / Stand 22.08.2013) der Gemeinde Ergisch sind auf dem Plan (Beilage B1) übertragen worden.

3.1.6. Schutzinventare

Im zum aktuellen Zeitpunkt rechtsgültigen Zonennutzungsplan der Gemeinde Ergisch (vom Staatsrat homologiert am 31. 3. 1982) sind im Projektperimeter keine Landschaftsschutzgebiete ausgeschieden. Allerdings ist der Zonennutzungsplan der Gemeinde Ergisch momentan in Überarbeitung. Im aktuellsten Entwurf des Nutzungsplanes vom 22. 8. 2013 (4. Vorprüfung) ist auf Gemeindeterritorium von Ergisch ein Landschaftsschutzgebiet von kantonaler Bedeutung (LK 50) ausgeschieden, welches das gesamte Turtmantal südlich des Chummugrabens umfasst.

Die Schutzziele dieses Landschaftsschutzgebietes sind gemäss dem erläuternden Bericht zur Nutzungsplanung folgende:

- Unterstützen der traditionellen Alpbewirtschaftung
- Keine touristische Intensiverschliessung

Im rechtsgültigen Zonennutzungsplan der Gemeinde Ergisch (vom Staatsrat homologiert am 31. 3. 1982) sind im Bereich der Bänzi- sowie Chummugraben keine Naturschutzgebiete ausgeschieden. Auch gemäss dem aktuellsten Entwurf des Nutzungsplanes vom 22. 8. 2013 (4. Vorprüfung) sind entlang des Bänzi- sowie Chummugrabens keine Naturschutzgebiete vorhanden.

Die beiden Abschnitte der Bänzi- und Chummugraben, welche zur genauen Festlegung des Gewässerraumes berücksichtigt sind, befinden sich ausserhalb der LK50-Schutzzone.

3.2. Notwendigkeit des Gewässerraumes

3.2.1. Zu begründende Liste der Fliess- und Stehgewässer, für welche ein Gewässerraum festgelegt wird.

Auf Gemeindegebiet Ergisch muss für den Bänzigraben sowie für den Chummugraben ein Gewässerraum ausgewiesen werden (siehe Tabelle 1):

- Bänzigraben im Bereich „Obermatten“ auf einer Länge von rund 300 m'
- Chummugraben im Bereich des Weilers „Tuminen“ auf einer Länge von rund 200 m'

Die aufgelisteten Gräben befinden sich in Siedlungsnähe des Weilers „Tuminen“ (Chummugraben) und in der Nähe von Maiensässen im Ort genannt „Obermatten“ (Bänzigraben).

3.2.2. Liste der Fliess- und Stehgewässer, für welche vorläufig oder definitiv kein Gewässerraum festgelegt wird

Die meisten Gewässer befinden sich in Waldgebieten, in Sömmerungsgebieten oder in höheren Lagen weit ausserhalb von Siedlungsgebieten. Da zudem keine gewässernahen Anlagen- und Renaturierungsprojekte vorliegen, muss kein Gewässerraum ausgewiesen werden. Die entsprechenden Fliess- und Stehgewässer sind in der Tabelle 1 namentlich aufgelistet.

Es wurde auf eine genaue Festlegung des Gewässerraumes entlang des Turtmännä-Abschnittes zwischen Brücke „Mili“ und Mündung mit Chummugraben verzichtet, da die Zone entlang des Gewässers (Streifen von rund 15 m ab Gewässerachse) nicht landwirtschaftlich genutzt wird (siehe Bestätigung des Ackerbaustellenleiters Ergisch, Anhang A4).

Auf Territorium der Gemeinde Ergisch bestehen zudem mehrere Wasserleiten. Diese Wasserleiten wurden künstlich gebaut, weshalb auch hier auf eine Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann.

3.3. Natürliche Gerinnesohlenbreite

3.3.1. Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Aus der Begutachtung der beiden Gräben vor Ort lässt sich aufzeigen, dass die vor Ort aufgenommene Gerinnesohlenbreite infolge der sehr steilen Topographie ebenfalls der natürlichen Gerinnesohlenbreite entspricht. Es wurde kein Korrekturfaktor gemäss des erläuternden Berichtes zur Gewässerschutzverordnung (BAFU, 20.04.2011) notwendig, da die natürliche Breite ähnlich der bestehenden aufgenommenen Breite ist (siehe untenstehende Abbildungen und beiliegende Fotodokumentation).

Entlang des Chummugrabens ist die Breitenvariabilität natürlich durch die eingeeengte Topographie eingeschränkt (murgangartiger Graben).

Der Bänzigraben ist ebenfalls als murgangartiger Graben zu betrachten, wo kein ständiger wasserführender Abfluss zu verzeichnen ist. Wasser ist nur nach Schneeschmelze und anlässlich von heftigen Sommerschauern entlang des Bänzigrabens zu beobachten.

Graben	Querprofil		Bestehende Gerinnesohlenbreite	Massgebende Gerinnesohlenbreite für GWR-Bestimmung
Bänzigraben	AA'	Gerinne offen	0.8 m	0.8 m
Bänzigraben	BB'	Gerinne offen	0.71 m	0.71 m
Chummugraben	CC'	Gerinne offen	1.45 m	1.45 m

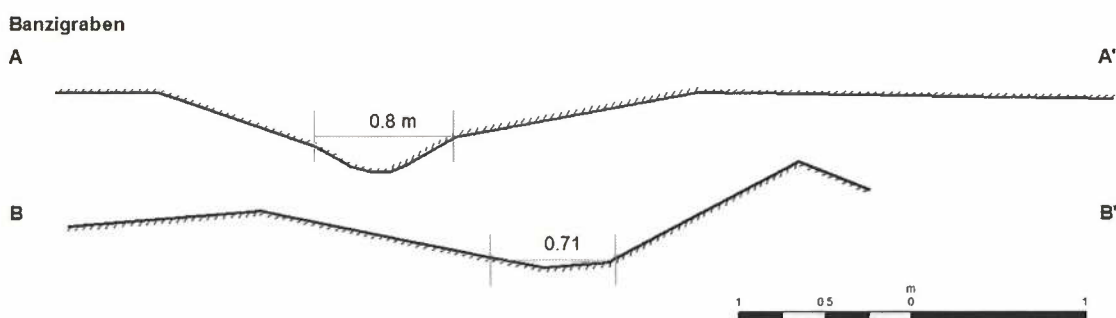


Abbildung 2: Querprofile entlang des Bänzigrabens im Bereich „Obermatten“.



Abbildung 3: Situation der Querprofile entlang des Bänzigrabens im Bereich „Obermatten“.

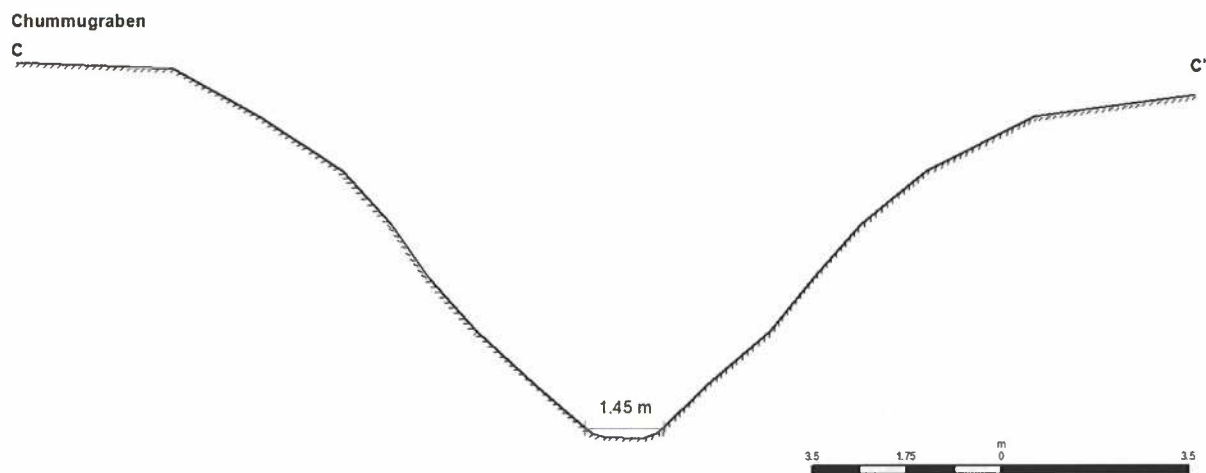


Abbildung 4: Querprofil entlang des Chummugrabens im Bereich „Tuminen“.



Abbildung 5: Situation des Querprofils entlang des Chummugrabens im Bereich „Tuminen“.

3.3.2. Abschnittunterteilung gemäss neu vorgenommenen Breitenvermessungen

Da die beiden Grabengerinne homogen entlang des studierenden Trassees verlaufen und die zu untersuchenden Grabenstrecken sehr kurz sind (Bänziggraben=300 m' und Chummugraben= 200 m'), wurde auf eine Unterteilung des Gerinnes verzichtet.

Zu erwähnen ist noch, dass kein DB-Eaux entlang der beiden betroffenen Gewässer zu verzeichnen ist.

3.4. Bestimmung des Gewässerraumes und Rechtfertigung für Abweichungen

3.4.1. Berechnung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV

Der minimale (theoretische) Gewässerraum ist der festzulegende Gewässerraum, welcher mit der Formel gemäss GSchV Art. 41a Abs. 2a oder 2b vom Mittelpunkt der Bachsohle aus links- und rechtsufrig bestimmt wird. Dieser Bereich muss bei der Nutzungsplanung mindestens berücksichtigt werden, falls der betroffene Raum nicht als dicht überbaut gilt oder aus anderen Gründen reduziert werden kann.

Die Gewässerraumbreiten sind in der untenstehenden Tabelle 2, sowie in der Übersichtstabelle im Anhang A erfasst.

3.4.2. Abweichung vom minimalen Gewässerraum und Erläuterung der abweichenden Varianten

Aufgrund der Vorgaben GSchV Art. 41a Abs. 3 bis Abs. 4 wird der theoretische Gewässerraum erweitert oder reduziert. Daraus resultiert der effektive Gewässerraum, welcher öffentlich aufgelegt und vom Staatsrat homologiert wird. Im Bereich der beiden untersuchten Gewässer ist keine Differenz zwischen theoretischer und effektiver Breite aufzuweisen (siehe Tabelle Anhang A1).

Abschnitt bzw. Gewässer	GWR-Breite [m']		Bemerkungen bzw. Rechtfertigung für Abweichungen
	Theo.	Eff.	
Bänziggraben	0.8	0.8	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a
Chummugraben	1.45	1.45	Breite gemäss GSchV 814.201, Art 41a, Absatz 2a

Tabelle 2: Erläuterungen zum theoretischen und effektiven Gewässerraumbedarf der untersuchten Gewässer.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Gestützt auf die Arbeitssitzung vom 15. November 2016 mit der Gemeinde und der DSFB wurde festgestellt, dass auf ganzem Gemeindeterritorium Ergisch ein Gewässerraum entlang 2 Wildbäche – Chummu- und Bänzigraben – festgehalten werden muss.

Aus der Begutachtung der beiden Gräben vor Ort lässt sich aufzeigen, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite des Chummugrabens rund 1.45 m und des Bänzigrabens rund 0.8 m beträgt.

Der effektive bestimmte Gewässerraum für den Chummu- bzw. Bänzigraben beträgt 11 m gemäss GSCHV Art. 41a Abs. 2a. Die Pläne und Vorschriften wurden von kantonaler Seite geprüft und entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.

Turtmann, den 8. März 2017
075.11.01./TB/ERGISCHE-alb

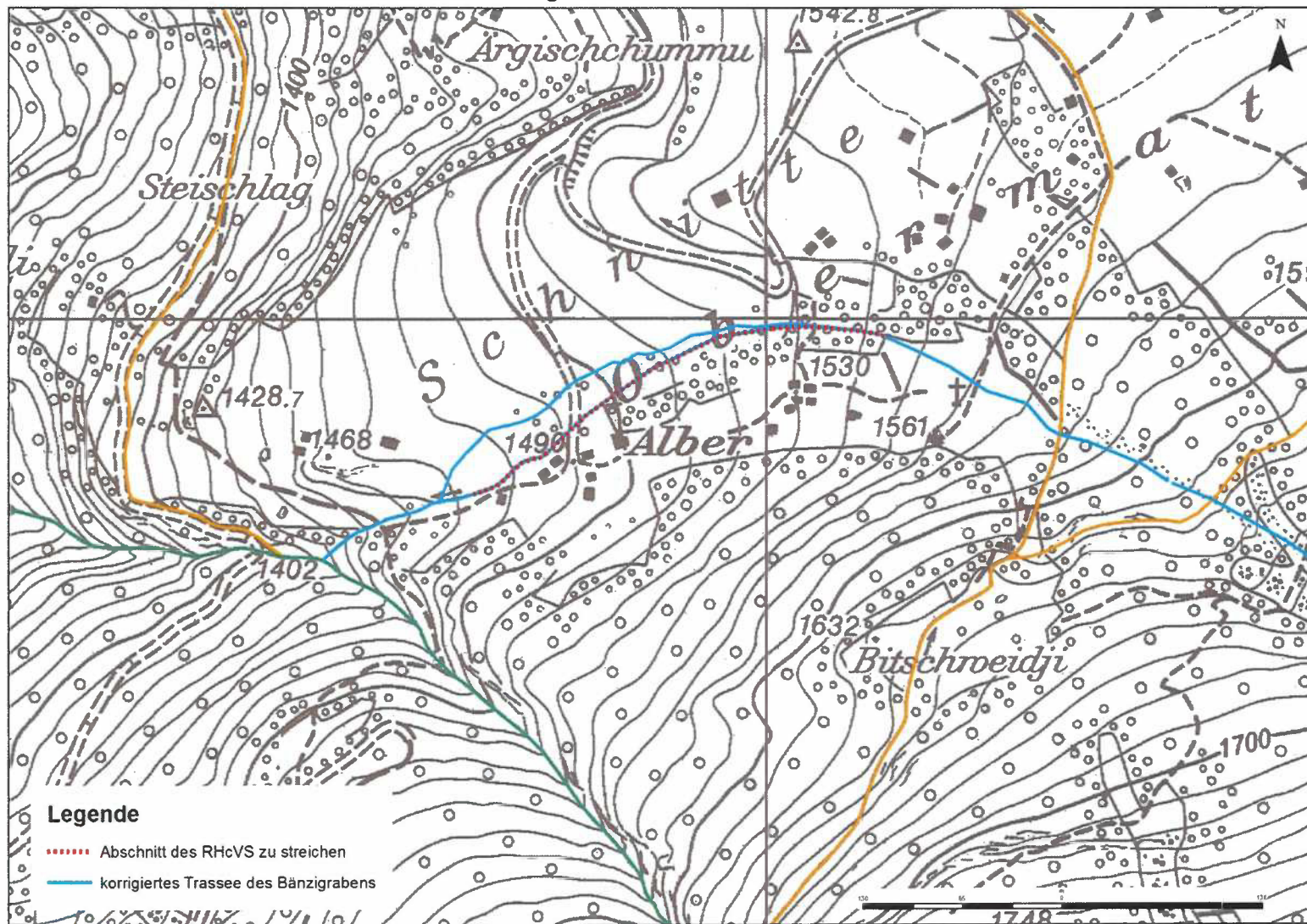
BINA SA



Alain Broccard

Anhang A1: Übersichtstabelle Gewässerraum mit Begründungen

Gewässer				Berechnung des Gewässerraums im Endergebnis								
Gewässer Abschnitts-einteilung	Localisierung des Abschnitts	Fließgewässer- Typus	Eingedolt	Effektive (bestehende) Gerinne- Sohlenbreite [m]	Natürliche Gerinne- Sohlenbreite [m]	Anwendungs- bereich (Nationales Schutzgebiet / kein Schutzgebiet)	Gewässerraum gemäss Übergangs- bestimmung (GSchV) [m]	Minimaler theoretischer Gewässerraum gemäss GSchV, Art. 41 [m]	Effektiver bestimmter Gewässerraum auf Gemeindegebiet [m]	Gewässerraum- bilanz: effektiver gegenüber theoretisch vorgeschriebenem Gewässerraum	Erklärung Gesuch für ausnahmsweise Abweichung	Anmerkung zu ungleichseitigem Gewässerraum (generell auf kommunaler Parzelle)
Baltschiederbach												
Bänzigraben	Obermatten	Wildbach	nein	0.8	0.8	kein Schutzgebiet	17.0	11.0	11.0	respektiert	–	–
Chummugraben	Tumini	Wildbach	nein	1.45	1.45	kein Schutzgebiet	17.5	11.0	11.0	respektiert	–	–

Anhang A2: Korrektur des GWNVS-Trassees des Bänzigrabens

Anhang A3: Fotodokumentation

Bänzigraben im „Obermatten“



Abbildung 6: Gerinnes des Bänzigrabens im Bereich des Querprofiles AA'



Abbildung 7: Gerinnes des Bänzigrabens im Bereich des Querprofiles BB'



Abbildung 8: Durchlass bei der Strasse kurz vor dem Weiler „Unner Alber,“



Abbildung 9: Sicht auf das Bänzigraben-Gerinne kurz unterhalb des Weilers „Unner Alber“



Abbildung 10: Sicht auf das Chummugraben-Gerinne ab der Brücke „Tuminen“.



Abbildung 11: Sicht auf das Chummugraben-Gerinne ab der Brücke der Kantonstrasse Turtmann-Oberems.



Abbildung 12: Sicht auf Chummugraben-Gerinne zwischen den beiden Brücken.

Anhang A4: Bestätigung des Ackerbaustellenleiters**BESTÄTIGUNG**

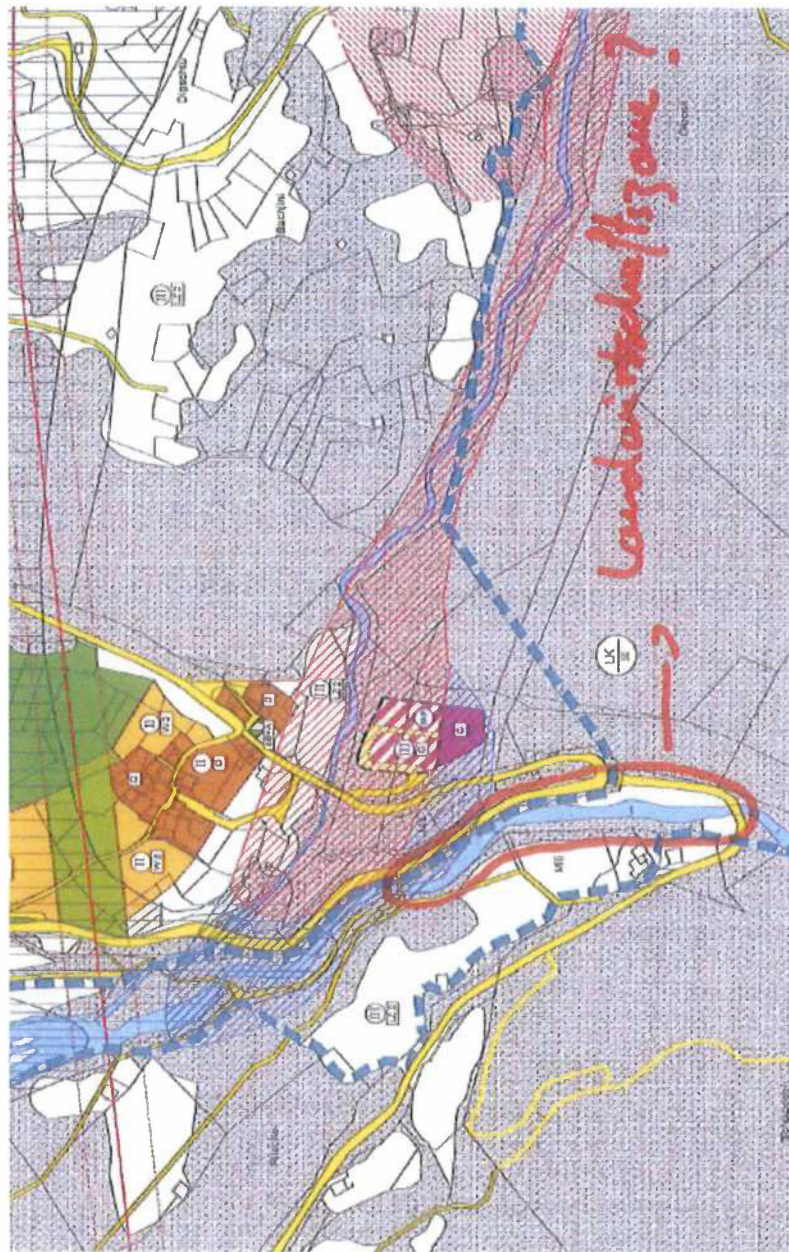
Der unterzeichnete Ackerbaustellenleiter, Eggs Gerhard, bestätigt hiermit, dass es sich bei der rot eingekreisten Fläche auf beiliegendem Plan **nicht um Landwirtschaftszone** handelt.

Ergisch, 21.02.2017

Gemeinde Ergisch


Gerhard Eggs
Ackerbaustellenleiter

ACKERBAUSTELLENLEITER
3947 ERGISCH



4. VORPRÜFUNG

ENTWURF 13

②^b

DAT. JAN. 2006 GEZ. EN / MR
NEW 10:25:00 / MR NEW 10:27:12 / CO